

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 125 (1974)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen = Comptes rendus de livres

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau:

**Lebendverbauung an fliessenden Gewässern**

Zu beziehen bei der Eidg. Material- und Drucksachenzentrale, Bern; 1973, 38 Seiten, broschiert A 4, Fr. 10.—

Soeben ist vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau (ASF) eine auf Erfahrungen in der Schweiz und dem Ausland basierende Zusammenstellung über die Verwendung der *lebenden Pflanze* zu Verbauzwecken herausgegeben worden. Die Angaben gelten für Flüsse und Bäche mit kleinen Gefällen (kleiner als 3 Prozent). Als Verbaulemente dienen: Rasen, Büsche, Bäume, dann Faschinen, Geflechte, Buschlagen usw. Auch werden wünschenswerte Bauformen in Kombination mit Blocksicherungen dargestellt. Hinweise über die zulässige hydraulische Beanspruchung von Rasen und Weidegebüschchen werden gegeben. Eine Zusammenstellung geeigneter Weidenarten und ein reichhaltiges Literaturverzeichnis über den Lebendverbau schliessen die Arbeit ab.

Die Bemühungen des ASF, dem Wasserbauingenieur die Mittel für eine naturgerechte und optisch gefällige Ufergestaltung in die Hand zu geben, sind sehr begrüßenswert. Die Publikation vermittelt vielfältigste Anregung und ist auch für die Wasserbauarbeiten des Forstingenieurs eine sehr empfehlenswerte Hilfe.

*J. Zeller*

Bayern, Landtag des Freistaates

**Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur**

(Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. Juli 1973  
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/1973, S. 487—548

Dieses am 1. August 1973 in Kraft getretene Gesetz regelt in 9 Abschnitten mit insgesamt 60 Artikeln wesentliche Anliegen des Schutzes der menschlichen Umwelt. Inhalt und gewisse Formulierungen sind über die Grenzen hinaus von allgemeinem Interesse und lassen sich, stark gekürzt, wie folgt zusammenfassen.

*Abschnitt 1:*

*Ziel und Aufgaben*

Natur und Landschaft sind mit ihren Pflanzen und Tieren gleichzeitig die Lebensgrundlage, Umwelt und Erholungsstätte des Menschen und dementsprechend zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Diese grundsätzliche Forderung gilt auch für Wohn-, Gewerbe- und Verkehrszonen.

*Abschnitt 2:*

*Landschaftsplanung und*

*Landschaftspflege*

Ziele und Aufgaben im konkreten Falle sind mit Hilfe von Landschafts-Rahmenprogrammen und -Rahmenplänen festzulegen. Es ist Aufgabe der Gemeinden, Landschafts- und Grünordnungspläne auszuarbeiten, aus denen die erforderlichen Massnahmen hervorgehen. Derartige Pläne sind besonders auch vor der Durchführung von *Güterzusammenlegungen* (Flurbereinigungen) zu erstellen. Die Kreisverwaltungsbehörden (als «untere Naturschutzbehörden» bezeichnet) können mit dem Vollzug der Programme und Pläne betraut werden. Nach Möglichkeit sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften usw. mit der Durchführung der Massnahmen zu beauftragen.

Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten haben landschaftspflegerische Massnahmen, soweit dadurch die bisherige wirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu dulden. Für Grundstücke, auch solche innerhalb überbauter und in Überbauung begriffener Ortsteile, deren Verwilderung droht,

können Pflegevorschriften erlassen werden.

### *Abschnitt 3: Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur*

Als *Naturschutzgebiete* können Landschaftsteile ausgeschieden werden, in denen der Schutz der Gesamtheit oder von Teilen der natürlichen Ausstattung aus ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Solche, durch Rechtsverordnung erfasste Gebiete sind, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist, öffentlich zugänglich. Eine Flächengrösse ist nicht festgelegt.

Unter *Nationalparks* sind Landschaftsräume zu verstehen, die eine Mindestfläche von 10 000 ha aufweisen und die ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer topographischen Gestalt oder ihrer Schönheit wegen von überragender Bedeutung sind. Eine erwerbswirtschaftliche Nutzung wird nicht bezweckt. Nationalparks müssen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, festgelegt werden.

*Naturdenkmäler* sind einzelne oder in Flächen bis zu 5 ha vorkommende, natürliche Landschaftsbestandteile. Dies können sein (zum Beispiel): Findlinge, Vergletscherungsspuren, Wasserfälle, besondere Pflanzenvorkommen, seltene oder besonders alte Bäume usw.

*Landschaftsschutzgebiete* sind flächenmässig nicht näher definierte Landschaftsräume, in denen besondere Schutz- und Pflegemassnahmen, die in öffentlichem Interesse liegen, erforderlich sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn es gilt, 1. Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, 2. Schönheit, Eigenart und Vielfalt zu erhalten, 3. Erholungswerte zu erhalten und zu verbessern.

*Naturparks* sind grossräumige Gebiete mit Mindestflächen von 20 000 ha, die analoge Funktionen wie Landschaftsschutzgebiete erfüllen.

*Landschaftsbestandteile* und *Grünbestände* sind Objekte, die definitionsgemäss nicht unter die Kategorie der

Naturdenkmäler fallen, die aber trotzdem schützenswerte Eigenschaften aufweisen. Dies können sein (zum Beispiel): Einzelbäume, Baum/Gebüsch-Gruppen, Feldgehölze, Schilfbestände, Streuwiesen, Moore, Parks. Es kann sich dabei auch um Objekte handeln, die innerhalb von Siedlungen liegen.

### *Abschnitt 4: Schutz von Pflanzen und Tieren*

Zunächst wird hier festgehalten, dass stets der Zusammenhang Pflanze/Standort sowie Tier/Biotop als Ganzes zu betrachten ist. Jede missbräuchliche Nutzung von Pflanzen ist untersagt; die Unkrautbekämpfung ist soweit erlaubt, als dies ohne Störung des Naturhaushaltes geschieht. Ebenfalls untersagt ist das Fangen und Gefangenhalten von Tieren; die Ausnahmen von dieser Bestimmung sind festgelegt.

Die Regierung als «oberste Naturschutzbehörde» kann zudem eine ganze Reihe zusätzlicher Vorschriften erlassen. So sind zum Beispiel Erlasse möglich, die den Anbau standortfremder Pflanzenarten und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tierarten betreffen. Ausnahmen von solchen Vorschriften sind festgelegt; sie beziehen sich ausschliesslich auf wissenschaftliche Zwecke.

### *Abschnitt 5: Erholung in der freien Natur*

Das Gesetz fixiert ein allgemein gültiges «Recht auf den Genuss der Naturschönheit und auf die Erholung in der freien Natur», soweit dies im Rahmen der Gemeinverträglichkeit liegt. Eine Haftpflicht der Grundeigentümer entsteht aus diesem Recht nicht. Artikel 22 Absatz 1 bestimmt wörtlich: «Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen, Moore und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.» Das Recht zum Betreten landwirtschaftlich benutzter Flächen ist während der Nutzungszeit allerdings auf vorhandene Wege beschränkt. Wo die zulässige Nutzung eines Grundstückes durch das Recht des Betretens gestört würde, sind Sperren und

Einfriedungen erlaubt. Für Wohngrundstücke ist ein derartiges Absperrn «nur für den Wohnbereich zulässig», der sich «nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten» richtet (Artikel 29 Absatz 2). Wie im schweizerischen ZGB, Artikel 699, ist im vorliegenden bayerischen Gesetz im Artikel 28 festgehalten: «Jedermann hat das Recht, sich wildwachsende Waldfrüchte (Pilze, Beeren, Tee und Heilkräuter, Nüsse) in ortsüblichem Umfange anzueignen und von wildwachsenden Pflanzen Blüten, Zweige oder Blätter in Mengen, die nicht über einen Handstrauss hinausgehen, zu entnehmen.»

Die Grundeigentümer haben Eigentumsbeschränkungen («Eigentumsbindungen», Artikel 32), die sich aus den Vorschriften im Sinne des vorliegenden Gesetzes ergeben, entschädigungslos zu dulden.

Kosten, die durch das Freihalten von Zugängen, das Anlegen von Erholungseinrichtungen und dergleichen entstehen, sind durch die Gebietskörperschaften und durch den Freistaat zu tragen.

#### *Abschnitt 6:*

##### *Vorkaufsrecht und Enteignung*

Der Freistaat Bayern erhält mit dem vorliegenden Gesetz ein bevorzugtes Vorkaufsrecht für Grundstücke innerhalb von Gebieten, die durch rechtsverbindliche Programme und Pläne als schutzwürdig ausgewiesen sind. Dies betrifft vor allem bewaldete Grundstücke oder solche, die an Gewässern liegen oder von Gewässern bedeckt sind, die «Öd- oder Unland» oder die für die Zugänglichkeit wichtig sind. Enteignungen können durch alle Körperschaften, die mit dem Schutz der Natur beauftragt sind, vorgenommen werden. Das Verfahren ist indessen nur zulässig, wenn irgendwelche Erholungseinrichtungen zu schaffen sind. Treffen Behörden eine Massnahme, «die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt» (Artikel 36 Absatz 1), zum Beispiel wenn die Nutzungsmöglichkeiten wesentlich beschränkt werden, so sind den Betroffenen Entschädigungen zu leisten.

#### *Abschnitt 7:*

##### *Organisation, Zuständigkeit und Verfahren*

In diesem Abschnitt, der teilweise eine Zusammenfassung und Präzisierung von Bestimmungen der vorhergehenden Artikel darstellt, sind unter anderem die Aufgaben des «Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz» dargestellt. Bemerkenswert ist ferner, dass hier die Gründung einer «Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege» (Artikel 40) vorgesehen wird. Ihre Aufgabe wird sein: Forschungsaufgaben anzuregen und zwischen den bestehenden Forschungsanstalten zu koordinieren, ferner Fortbildungskurse zu organisieren und Aufgaben der Information zu übernehmen. Schliesslich regelt dieser Abschnitt die Gründung, Aufgaben und Zuständigkeit verschiedener Gremien wie «Naturschutzbeiräte» und der «Naturschutzwacht».

#### *Abschnitt 8:*

##### *Ordnungswidrigkeit*

Hier wird zusammengefasst, was als ordnungswidrig gilt. Die aussprechbaren Geldbussen können bis zu 50 000 Mark betragen.

Der *letzte Abschnitt* befasst sich schliesslich mit den Übergangs- und Schlussvorschriften. *F. Fischer*

Diverse Autoren:

##### **Das «Reader's-Digest»-Buch der Vogelwelt Mitteleuropas**

Verlag das Beste GmbH, Stuttgart,  
Zürich, Wien, 1973, 432 Seiten

Dieses Buch ähnelt in vielerlei Hinsicht «Pareys Vogelbuch», ist aber viel ausführlicher als dieses. Das reichillustrierte Werk vermag dem ornithologisch interessierten Laien und dem Hobbyornithologen einen ersten Eindruck der wichtigsten Fachgebiete der Ornithologie zu vermitteln. Da der Vogelbestimmung ein ausführliches Kapitel gewidmet ist und da auch die wichtigsten Arten abgebildet und beschrieben sind, könnte man glauben, dass sich das Buch auch wirklich für

den Anfänger zum Vogelbestimmen eignet. Aufgrund seiner Grösse kann es jedoch kaum ins Gelände als Taschenbuch mitgenommen werden. Die Vogelarten sind getrennt für zwölf Lebensräume aufgeführt. Lobenswert ist, dass in zwei Karten die Verbreitung in Mitteleuropa und die globale Verbreitung dargestellt sind. Im Kleindruck sind für jede Art Aussehen und Lautäusserungen knapp beschrieben. Eingehend hat man sich dagegen der Brut gewidmet, und auch Angaben über Nahrung und Zugverhalten fehlen nicht. Den grössten Teil nimmt jedoch ein ausführlicher Text ein, in dem auf neckische Weise allerlei niedliche Dinge über die betreffende Vogelart ausgeplaudert werden. Dagegen erfährt man nichts davon, dass zum Beispiel der Zaunkönig ausser in Gärten und Parkanlagen auch noch in anderen Lebensräumen eine häufige Art ist. Genauere Biotopbeschreibungen, die gerade für die Bestimmung einer Art sehr wichtig sind, fehlen meist. Irgendwie wird man das Gefühl nicht los, dass dem Verlag nicht in erster Linie daran gelegen war, eine fachlich wirklich gute Publikation zu schaffen, sondern ein schönes Buch, von dem man sich aufgrund der erfreulichen Naturbegeisterung weiter Bevölkerungskreise einen grossen Verkaufserfolg versprach.

N. Koch

JACQUIOT, C., TRENARD, Y.,  
DIROL, D.:

**Atlas d'Anatomie des Bois des Angiospermes**

Tome 1: Texte, 175 Seiten

Tome 2: Planches, 72 Seiten

Publié par le Centre Technique des Bois, avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1973

Der mikroskopische Aufbau des Holzes fesselt immer wieder, und dies nicht nur den Laien, der sich von der Vielfalt der schöpferischen Baukraft der Natur faszinieren lässt, sondern auch den Systematiker, der in das Vielfältige eine Ordnung legen möchte. C. Jacquot, Yvonne Tre-

nard und Danièle Dirol legen davon ein feines Zeugnis ab in den beiden vorliegenden Bänden des «Atlas d'Anatomie des Bois des Angiospermes». Die allgemeinen Erläuterungen zur Holzanatomie und der Bestimmungsschlüssel, der in vielen Fällen bis in die an sich schwierige Unterscheidung von nahe verwandten Arten reicht, sind fundierte Einführung und wegleitend für das Studium der vielen Holzartenbeschreibungen. In Strichzeichnungen werden die eine Holzart auszeichnenden morphologischen Merkmale festgehalten, und Mikrophotographien der Quer-, Radial- und Tangentialschnitte stehen als Referenzinformationen zur Verfügung. Beide Darstellungsweisen werden ergänzt durch ins einzelne gehende Beschreibungen der Mikrostruktur. Die Texte sind in französischer und englischer Sprache gehalten, was in mancher Beziehung zum Vorteil wird. — Die beiden vorzüglichen Bände werden auch in der Schweiz Interesse finden, weil es auch bei uns an französischsprachiger Fachliteratur mangelt.

H. H. Bosshard

**Wald und Wild**

Seminar des Internationalen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten vom 28. August bis 2. September 1972 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich

Beiheft Nr. 52/1973 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins  
Zu beziehen beim Institut für Waldbau, ETH Zürich, Universitätstrasse 2, 8006 Zürich  
259 Seiten, Preis Fr. 25.—

Das Beiheft Nr. 52 enthält die 18 Vorträge, die anlässlich des Seminars «Wald und Wild» gehalten wurden. Sie sind gegliedert in allgemeine Vorträge (9), wildkundliche Seminare (6) und Exkursionsreferate (3).

In Zusammenfassungen der wildkundlichen Seminare «Schalenwild und Wald» und «Wild und Umwelt» sind auch die Diskussionsbeiträge verarbeitet.

Ein durch forstliche Kreise organisiertes Seminar über «Wald und Wild» könnte Gefahr laufen, sich auf das Scha-



lenwild und die Wildschadenfrage zu beschränken. Erfreulicherweise ist dies hier nicht der Fall. Zwar gehen einige Beiträge auf diese wichtigen Probleme ein, aber der Themenkreis wird viel umfassender behandelt. Der Begriff «Wild» ist sehr weit — vom Singvogel über die Kleinsäuger bis zum Grosswild — gefasst. Darin liegt der grosse Wert dieser Publikation.

F. Etter

KREBS, E.:

### **La forêt et toi**

Adaptation française de Pierre Borel.  
Œuvres suisses des lectures pour la jeunesse, no 1270, Zürich 1973

Cet ouvrage de vulgarisation sera en principe diffusé par les écoles. Il peut toutefois être recommandé sans autre à toute personne désirant apprendre à mieux connaître la forêt, le rôle qu'elle joue dans l'économie et la place qui lui revient dans la nature. Richement illustrée, cette petite brochure devrait représenter un complément bienvenu pour des conférences, leçons, etc.

La version allemande «Du und der Wald», 2e édition, a paru en même temps (SJW Nr. 1164, Zürich 1973). J.-P. Sorg

RÜHL, A.:

### **Waldvegetationsgeographie des Weser-Leine-Berglandes**

Bd. 101 der Veröffentlichungen des Niedersächsischen Instituts für Landeskunde und Landesentwicklung an der Universität Göttingen, zugleich Schriften der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V., Neue Folge Göttingen-Hannover 1973, VIII, 95 Seiten, 30 Karten, DM 18,—

Mit der vorliegenden Arbeit führt Professor Rühl seine früheren Veröffentlichungen (1956, 1958) über die Verbreitung natürlicher Waldgesellschaften in den deutschen Grossräumen weiter. Sie ist eine direkte Fortsetzung seiner forst-

lich-vegetationsgeographischen Monographie des Hessischen Berglandes (1967), an das das Weser-Leine-Bergland nach Norden anschliesst. Es umfasst die Ausläufer der deutschen Mittelgebirge bis zum norddeutschen Diluvialgebiet. Im Osten grenzt es an den Harz und das Thüringer Becken, die Westgrenze wird durch die Weser gebildet.

Einer kurzen allgemeinen Übersicht über Klima, Standorte, Bewaldung, Waldflora und Waldgesellschaften des Untersuchungsgebietes folgt die Beschreibung von insgesamt neun naturräumlichen Einheiten mit ihren Untereinheiten, die charakterisiert werden durch die Bewaldungsprozente, die natürlichen Waldgesellschaften und die wichtigsten kennzeichnenden sowie seltene bzw. besonders interessante Pflanzenarten. Der Text wird ergänzt und verdeutlicht durch eine Karte der naturräumlichen Gliederung des Weser-Leine-Berglandes. In einer weiteren Karte werden die grossen natürlichen Vegetationseinheiten der heutigen Waldflächen dargestellt. Die Karten 3 bis 7 zeigen das Vorkommen der selteneren Waldgesellschaften, während die Karten 8 bis 30 die Verbreitung von insgesamt 23 Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet illustrieren.

Der Verfasser hat es verstanden, auf knappen 100 Seiten ein klares, übersichtliches und in allen wesentlichen Punkten vollständiges Bild der waldeographischen Verhältnisse im Weser-Leine-Bergland zu zeichnen. Forstleuten, Botanikern, Vegetationskundlern und anderen Naturwissenschaftlern, aber auch jedem Natur- und Waldfreund vermag das Büchlein willkommene Orientierungshilfen und eine Fülle von Informationen zu bieten.

Lamprecht

MÜLLER, R.:

### **Forst- und Jagd-Taschenbuch 1974**

27. Jg., Verlag M. & H. Schaper,  
D-3 Hannover 26, 480 Seiten, mit  
Notizblock, Preis DM 11,50

Das bewährte Taschenbuch für den Förster und Jäger ist wieder neu über-

arbeitet erschienen. Neben umfassender forstlicher Information bringt es auch ausführliche Hinweise für den praktizie-

renden Jäger, für den besonders die Vor- drucke zur Skizzierung von Gehörnen und Geweihen erwähnenswert sind.

*N. Koch*

## ZEITSCHRIFTEN-RUNDSCHAU - REVUE DES REVUES

### BRD

*BRANDL, H.:*

#### **Entstehung und Bewirtschaftung von städtischem Waldbesitz in geschichtlicher Entwicklung, dargestellt an Beispielen aus dem süddeutschen Raum**

Allg. Forst- und Jagdzeitung, Heft 8, 144. Jg. 1973, S. 154—162

Der Stadtwald ist eine Erscheinungsform des Waldbesitzes, welche in allen Bereichen durch eine besondere und eigenständige Entwicklung gekennzeichnet ist. Die mittelalterliche Stadt war von ihrer Gründung weg auf Waldnutzung und Waldbesitz angewiesen. Im Vordergrund stand einerseits von der Gründung weg die Beschaffung des nötigen Bauholzes und des Brennholzes, andererseits die Beschaffung von Mastnutzung und Weidgang für die in den Vorstädten wohnenden «Ackerbürger». Zum Grundbedarf kamen die ausserordentlichen Nutzungen in Kriegszeiten und bei den häufigen Brandkatastrophen. Die mittelalterlichen Städte zeigen deshalb eine durch alle Jahrhunderte und bis auf den heutigen Tag verfolgbare Tendenz, Waldnutzungsrechte und besonders Waldeigentum zu erwerben.

Die Grundausstattung der Städte mit Wald und Waldnutzung erfolgte in vielen Fällen aus dem Allodbesitz der Stadtgründer oder durch Übernahme des Allmendbesitzes bei der Entwicklung von Städten aus frühmittelalterlichen Dorfsiedlungen. Hinzu kam schon sehr früh

der Erwerb von zusätzlichen Waldflächen oder von Waldnutzungsrechten in landesherrlichen Forsten.

Der Verfasser belegt seine Erkenntnisse an verschiedenen Beispielen aus dem süddeutschen Raum (Baden-Baden, Breisach, Freiburg im Breisgau, Reichswald von Nürnberg). Die Tatsache, dass bei den Städten des schweizerischen Mittellandes ganz ähnliche Eigentumsentwicklungen festgestellt werden können, zeigt eindrücklich die gemeinsame Geschichte des westeuropäischen Raumes im Früh- und Hochmittelalter.

Ähnlich wie die Eigentumsgeschichte des städtischen Waldbesitzes besondere und unverwechselbare Züge trägt, gilt dies auch für die Geschichte der Bewirtschaftung. Die den Städten innewohnende Tendenz zur Emanzipation von der landesherrlichen Gewalt, besonders im 16. Jahrhundert, wird auch bei der Forstverwaltung deutlich sichtbar. Mit Erfolg setzten die Städte ihr eigenes Forstrecht durch und bauten auch eine eigene, selbständige Forstorganisation auf. Aus dieser Entwicklung heraus sind die beispielhaften Forstbetriebe verschiedener Städte im süddeutschen Raum und in der angrenzenden Schweiz entstanden.

Die vorliegende Arbeit von H. Brandl ist für den Forsthistoriker und den Forstpolitiker, aber auch für den praktischen Forstmann überaus wertvoll und lässt die Selbständigkeitsbestrebungen der städtischen Forstverwaltungen vor den Einflussnahmen des staatlichen Forstdienstes in einem ganz neuen Lichte erscheinen.

*C. Hagen*